

# Initiativantrag 2

**Antragsteller:** Ulrich Schäffer, Doris Leven, Hans Schnäpp und andere

**Stichwort:** Satzungsänderung CDA

Die Bundessatzung der CDA Deutschland ist in § 21 "Bundesvorstand", lfd. Nr. 3 wie folgt zu ändern:

(3) **Bund**esvorsitzende der Arbeitsgemeinschaften, ~~die nicht durch ein gewähltes Mitglied ihrer Arbeitsgemeinschaft im Bundesvorstand vertreten sind~~, nehmen an den Sitzungen **des CDA Bundesvorstandes** beratend teil.

Des Weiteren ist die Satzung bei § 24 „Arbeitsgemeinschaften“ um die lfd. Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

**(6) Die Bundesvorstände der Arbeitsgemeinschaften haben ein generelles Personalvorschlagsrecht für die Wahlen zum CDA Bundesvorstand und CDA Bundesausschuss.**

## Begründung:

Es war bisher gute Tradition, dass die Bundesvorstände der Arbeitsgemeinschaften ein generelles Personalvorschlagsrecht bei der Besetzung des neuen CDA Bundesvorstandes und CDA Bundesausschusses hatten, ohne dabei vor die Wahl gestellt zu sein, wer die AG in diesen Gremien vertritt – der/die Vorsitzende und/oder ein Mitglied seines AG-Vorstandes.

In jüngster Zeit wurde mehrfach auf die „unklare“ Situation in der Bundessatzung hingewiesen, so dass beispielsweise ein Personalvorschlag aus dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft dazu führen kann, dass – nach dessen Wahlbestätigung durch die Delegierten der CDA Bundestagung – der amtierende Vorsitzende dieser Arbeitsgemeinschaft nicht mehr in den Bundesvorstand kooptiert werden konnte, um mit „seiner Stimme beratend teilzunehmen“.

Nach Aussagen des CDA Landesvorsitzenden NRW, Dr. Ralf Brauksiepe, verfährt die CDA NRW anders und erlaubt ausdrücklich, dass neben den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auch Kandidaten aus deren Vorstände nominiert werden können (sog. „Ticketlösung“).

Es sollte also künftig einer Arbeitsgemeinschaft auf Bundes- und Landesebene klar möglich sein, Personalvorschläge aus dem eigenen Vorstand zu machen, der nicht zugleich deren Vorsitzender sein muss. Am Stimmgewicht im Vorstand ändert dies nichts, da der Vorgeschlagene erst einmal offiziell gewählt werden muss und der AG-Vorsitzende nur kooptiert wird, d.h. ohne eigenes Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt.

Nach Inkrafttreten der neuen CDA Bundessatzung sind diese Passagen entsprechend in die Landessatzungen zu überführen.

**Der Antrag wird als „Initiativantrag“ eingebracht, da erst nach Antragsschluss auf diese rechtliche Situation seitens der CDA Hauptgeschäftsstelle hingewiesen worden ist!**